

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden,
Sparkassen, Stiftungen, Kranken- und
Invalidenversicherung. 1903-1913**

1903

56 (1.8.1903)

Zeitschrift

des Amts-Revidenten-Bereins für das Großherzogtum Baden.

Nr. 56.

Erscheint monatlich 1 mal.
Preis unter Kreuzband frei durch
die Geschäftsstelle bezogen 3.60 Mfr.
pro Jahr.

August 1903.

Anzeigen kosten die viergespaltene
Reitzelle oder deren Raum 12 Pf.
Drucklegung beginnt jeweils am
20. jeden Monats.

5. Jahrg.

Inhalt: 1. Frage: Dürfen für Fertigung von Auszügen aus den Kontobüchern der Sparkassen Gebühren angefordert werden? Mit Antwort. 2. Einkaufsgeld in das Bürgerrecht. 3. Sind Kapitalanumittäten als Neben- oder als Hauptleistung zu behandeln? 4. Erlasse, Entscheidungen u. dgl. 5. Personalien. 6. Briefkasten. 7. Anzeigen.

Dürfen für Fertigung von Auszügen aus den Kontobüchern der Sparkassen Gebühren angefordert werden?

Die Sparkasse S. fertigt auf Verlangen für Gemeinden, Stiftungen, in Pflanzsachachen, Ehescheidungsprozessen usw. Auszüge aus den Kontobüchern über die bei der Sparkasse gemachten Einlagen. Die Zahl der zu fertigenden Auszüge ist nicht gering.

Kann für diese Arbeiten eine Schreibgebühr von dem Auftraggeber erhoben werden?

J. R.

Verpflichtet, solche Auszüge zu fertigen, ist die Sparkasse jedenfalls nicht, sofern nicht die Satzungen dies vorsehen. Die Sparkasse ist also wohl berechtigt, die Ausfertigung des Auszuges von Zahlung einer angemessenen Gebühr abhängig zu machen. Die Gebühr wird der Sparkasse zustehen, wo nicht der Anspruch hierauf bei Regelung der Dienstbezüge dem den Auszug fertigenden Beamten eingeräumt ist.

Für Gemeinden und weltliche Ortsstiftungen sind solche Auszüge entbehrlich, es genügt der vorgeschriebene Hinterlegungsschein. Die Uebereinstimmung zwischen Konto- und Einlagebuch kann die Revision in der Regel in sinnemäßiger Anwendung des Erlasses Sr. Ministeriums des Innern vom 8. Februar 1875, Nr. 2089, Gem.-Rechgs.-Anw. von Müller, Muser und Roth, Numm. 1 zu § 46 S. 108, bei Gelegenheit der Abhör der Sparkassenrechnung kontrollieren.

Rgr.

Einkaufsgeld in das Bürgerrecht.

Nach den endgiltigen Ergebnissen der Volkszählungen vom Jahr 1900 wurde in der Stadtgemeinde L. eine Seelenzahl von über 3000 festgestellt, wodurch die Voraussetzung zu einer anderweiten Festsetzung des Einkaufsgeldes in das Bürgerrecht nach § 33 Abs. 2 lit. a. B.-K.-G. gegeben ist. Nach der angeführten Bestimmung soll nämlich der Betrag des Einkaufsgeldes in den Städten über 3000 Seelen festgesetzt werden auf 10 Prozent von der Summe, welche sich ergibt, wenn das Gesamtsteuerkapital des Orts

durch dessen Seelenzahl, ohne Einrechnung der staatsbürgerlichen Einwohner, geteilt wird.

Nach § 1 der Verordnung Sr. Ministeriums des Innern vom 9. April 1851 — siehe Wielandt Gemeinderecht I, 3. Auflage S. 466 — hat der Gemeinderat der aufzustellenden Berechnung des Einkaufsgeldes neben einem beglaubigten Auszug aus dem Steuerkataster über das Gesamtsteuerkapital der Gemeinde ein Verzeichnis der Gemeindebürger und ihrer Angehörigen und Anderer, welche angeborenes Bürgerrecht besitzen, welches aber noch nicht angetreten haben, anzuschließen.

Es sind nun Zweifel darüber entstanden, ob in dieses Verzeichnis aufzunehmen sind:

a. eine Frauensperson, welche das angeborene Bürgerrecht in der Gemeinde besitzt und sich mit einem badischen Staatsbürger, der nicht Gemeindegänger ist, verheiratet hat;

b. eine Frauensperson, welche angeborenes Bürgerrecht besitzt und sich mit einem nichtbadischen Staatsbürger verheiratet hat.

Im ersten Fall wird die Aufnahme in das Verzeichnis stattzufinden haben. Nach §§ 71 und 73 B.-K.-G. tritt durch die Verheiratung ein Verlust des Bürgerrechts nicht ein. Eine Frauensperson, welche gemäß § 5 B.-K.-G. angeborenes Bürgerrecht besitzt, behält dasselbe auch nach der Verheiratung mit einem badischen Staatsbürger, der nicht Gemeindegänger ist; sie kann dasselbe nur nie antreten. Der betreffende Ehemann und die der Ehe entstammenden Kinder dagegen sind nicht aufzunehmen, da sie nicht als Angehörige von Gemeindegängern anzusehen sind, zumal die Kinder nach § 6 B.-K.-G. das angeborene Bürgerrecht in der Gemeinde haben, in welcher ihr Vater z. B. der Geburt Bürger gewesen ist.

Im zweiten Fall wird die Aufnahme in das Verzeichnis unterbleiben müssen. Eine Frauensperson, welche angeborenes Bürgerrecht und somit auch die badische Staatsangehörigkeit besitzt, verliert durch die Verheiratung mit einem nichtbadischen Staatsbürger nach § 13 Ziffer 5 des Reichsgesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staats-

angehörigkeit vom 1. Juni 1870 ihre bisherige Staatsangehörigkeit und gleichzeitig nach § 71 Abs. 1 Ziff. 1 B.-R.-G. ihr angebornes Bürgerrecht.

c. Ein weiterer Fall wäre noch denkbar, wenn nämlich der nichtbadische Staatsbürger, welcher sich mit einer Bürgerstochter verheiratet hat, nach der Verheiratung die badische Staatsangehörigkeit erwirbt. Die Frau wird auch dann nicht mitzuzählen sein, da sie ihr angebornes Bürgerrecht s. Zt. verloren hat und eine Wiedererlangung des letzteren durch die wiedererworbene badische Staatsangehörigkeit nicht erfolgt, es sei denn, daß der Ehemann sich in das Gemeindebürgerrecht aufnehmen läßt. (Vergl. § 5 Abs. 2 B.-R.-G.).

Da in das Verzeichnis der Gemeindebürger und ihrer Angehörigen nur diejenigen aufzunehmen sind, welche z. Bt. der Aufstellung dieses Verzeichnisses in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben, nicht aber diejenigen, welche ortsabwesend sind, wird die Aufstellung des Verzeichnisses zwar eine umfangreiche Arbeit sein, jedoch nicht allzu große Schwierigkeiten bereiten.

F. R.

Anmerkung. Der Auffassung des Einsenders in der Frage a—c wird aus den angegebenen Gründen zugestimmt.

In Landgemeinden, wo die Zahl der bürgerlichen Einwohner weitaus überwiegt, wird es einfacher und — in Abweichung von der Vorschrift in § 1 der Brdg. vom 9. April 1851 — zulässig sein, nicht die Bürger und ihre Angehörigen, sondern die nichtbürgerlichen Einwohner zu verzeichnen und durch Abzug der Zahl dieser an der durch die Volkszählung ermittelten Einwohnerzahl die Zahl der ersteren zu ermitteln.

Zeigt schon, was für T. und die Mehrzahl der Fälle zutreffen wird, eine Teilung des Gesamteinkapitals durch das Volkszählungsergebnis, daß der Kopfsteil 2000 M. übersteigt, so kann, da die Teilung durch den bei Abzug der staatsbürgerlichen Einwohner noch kleiner werdenden Teile ein höheres Betreffnis ergeben würde, die Aufstellung des Verzeichnisses als zwecklos erlassen werden.

Rgr.

Sind Kapitalannuitäten als Neben- oder als Hauptleistung zu behandeln?

Auf Seite 450 dieser Zeitschrift wurde betont, daß über den Begriff der Nebenleistung Meinungsverschiedenheiten beständen, da die Terminologie der Gesetze hierin nicht einheitlich sei, und die Kapitalannuitäten bald als Neben-, bald als Hauptleistung behandelt werden.

Durch Beschluß des Reichsgerichts, V. Zivilsenat, vom 4. März 1903 „den Eintrag einer amortisierbaren Darlehenshypothek betr.“ wurde nun bestimmt, daß Annuitäten keine „anderen Nebenleistungen“ im Sinne des § 1115 des B.-Gef.-Buchs seien.

Das Grundbuchamt M. hat Kapital und Zinseszins eingetragen, im übrigen unter Ablehnung der Eintragung des beantragten Zuzuges (hinsichtlich der stipulierten Annuitäten) auf die Eintragsbewilligung Bezug genommen. Die Beschwerde der Rheinischen Hypothekbank M. wurde vom Landgericht R. zurückgewiesen, die weitere Beschwerde vom Oberlandesgericht R. dem Reichsgericht gemäß § 79 Abs. 2 G.-B.-D. vorgelegt. Dieses wies die weitere Beschwerde kostenfällig als unbegründet zurück. (Ueber die Gründe ist näheres zu lesen im Zentralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit und Notariat vom 1. Mai 1903 Heft 23 Seite 792/94. Die Schriftl.).

Erlasse, Entscheidungen u. dergl.

Ortsstraßengesetz. a. Nutzen einer Ortsstraße für ein bestehendes Gebäude.

In den Fällen des Art. 20 Abs. 1 D.-Strß.-G. spricht eine Rechtsvermutung dafür, daß durch die Anlage einer neuen Ortsstraße die anstoßenden nicht überbauten Grundstücke Vorteile haben, so daß es hierwegen einer besonderen Begründung nicht bedarf. Kommen aber überbaute Grundstücke (§ 20 Abs. 2 des Ges.) in Frage, so hat die Gemeinde den Nachweis zu erbringen, daß die Vorteile, die eine neue Straßenanlage in der Regel mit sich bringt, in der Tat dem überbauten Grundstück nach dessen Lage und Beschaffenheit auch individuell einen Nutzen in hervorragendem Maße gewähren, ohne daß hierfür erst besondere größere Aufwendungen gemacht werden müssen oder andererseits ein ebenso großer oder überwiegender Nachteil infolge der Straßenanlage eintritt. Erwachsen aus einer geplanten Ortsstraßenanlage für überbaute Grundstücke auch Nachteile, welche den Nutzen erheblich einzuschränken geeignet sind, so ist folgerweise nach den tatsächlichen Verhältnissen das Maß des Bezugs der beteiligten Grundstücke zu den Straßenherstellungskosten entsprechend zu mindern.

Verw.-Ger.-S., 30. April 1902.

b. Aufhebung des Gemeindebeschlusses über den Bezug der Angrenzer.

Gegen die Erteilung der Staatsgenehmigung zu einem Gemeindebeschluß gemäß Art. 23 D.-Strß.-G. ist weder durch dieses Gesetz, noch durch das Verw.-R.-Pfl.-G. eine verwaltungsgerichtliche Klage gegeben. Nach Art. 25 D.-Strß.-G. und § 2 Ziff. 4 Verw.-R.-Pfl.-G. werden nur Streitigkeiten zwischen der Gemeinde und den einzelnen Grundbesitzern über deren Beitragspflicht zu den Kanalkosten, auch in der Form negativer Feststellungsklagen, vor den Verwaltungsgerichten verhandelt. Auf § 4 Abs. 1 und 2 Verw.-R.-Pfl.-G. kann die Aufhebung einer solchen Staatsgenehmigung nicht gegründet werden, da diese Bestimmungen von Verfügungen der Bezirksämter und Staatsaufsichtsbehörden ganz anderer Art reden. Ein klagbares Recht auf Erteilung oder Versagung der Staatsgenehmigung zu Gemeindebeschlüssen des erwähnten Inhalts ist von unserer Gesetzgebung nicht anerkannt.

Verw.-Ger.-S., 27. Mai 1902.

c. Haftung des Käufers eines Hauses für die Straßenkosten zufolge Uebernahme der Verpflichtung: Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts.

Für die Zuständigkeit des angegangenen Gerichts ist entscheidend, ob das Rechtsverhältnis, aus dem der Klaganspruch abgeleitet wird, dem für das angegriffene Gericht durch das Gesetz bestimmten Rechtsgebiet angehört. Die Frage ist lediglich nach den Tatsachen zu beantworten, die in der Klage vorgebracht sind und aus denen der Kläger die von ihm behauptete Rechtswirkung schöpft. Wird als Klagegrund geltend gemacht, daß bei der Zwangsvollstreckung in ein Gebäudegrundstück die (nach der Bekanntmachung des Vollstreckungsbeamten vor der Ausbietung) dem Steigerer obliegende Leistung, außerhalb des Kaufpreises eine nach Art. 23, 24 D.-Strß.-G. erhobene, also öffentlich rechtliche Forderung der Gemeinde für Herstellung von Trottoir- und Hausentwässerungsanlagen an diesem Grundstück zu zahlen, von dem Käufer übernommen wurde, so ist die Zuständigkeit des Gerichts für die Entscheidung über den Anspruch auf Grund dieser Verbindlichkeit durch die

rechtliche Natur der letzteren bestimmt. Das (für diesen Rechtsfall geltende) badische Vollstreckungsrecht betrachtet die Zwangsversteigerung und insbesondere den Zuschlag bei derselben als einen in Vertretung des Schuldners vom Vollstreckungsbeamten vorgenommenen Verkauf. Das erwähnte Versteigerungsgebot erscheint daher als eigentliche Kaufsbedingung und seine Erfüllung als Leistung war hiernach ein dem Gebiet des Zivilrechts angehöriger Vorgang. Im Verhältnis zu der Forderung der Gemeinde an den vorigen Eigentümer des Grundstücks ist die Verbindlichkeitsübernahme seitens des Steigerers nicht als eine Schuldübernahme im Sinne der §§ 414 ff. B.-G.-B., sondern als Versprechen der Leistung an einen Dritten im Sinne der §§ 328 ff. B.-G.-B. anzusehen, somit als ein selbständiger, mit der ursprünglichen Forderung nicht in unmittelbarem Zusammenhang stehender Verpflichtungsgrund. Der Rechtsstreit betrifft also nicht eine auf dem D.-Strf.-G. beruhende Verpflichtung, sondern den Rechtsanspruch eines Dritten, der aus dem bei der Zwangsversteigerung abgeschlossenen Kaufvertrag abgeleitet wird; für dieses rein zivilrechtliche Rechtsverhältnis ist nicht die Gerichtsbarkeit des Verwaltungsgerichts, sondern nach § 13 Ger.-Verf.-G. die des ordentlichen (bürgerlichen) Gerichts gegeben.

Verw.-Ger.-S., 14. Jan. 1903.

Rechtsschreibung.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung Großh. Staatsministeriums vom 31. Dezember 1902 — G.- und V.-Bl. Nr. 62 — und den Beschluß des Bundesrates vom 18. Dezember 1902 — Zentralblatt für das Deutsche Reich Nr. 54 — sind die dem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts unterstellten Behörden angewiesen, fortan im amtlichen Verkehr die neue Rechtsschreibung anzuwenden. Der Gebrauch der letzteren hat sich insbesondere auf die Reinschriften und die Veröffentlichungen in den Gesetzes- und Verordnungsblättern, sowie in sonstigen für Bekanntmachungen bestimmten Blättern zu erstrecken.

Soweit die den Behörden zugestellten Exemplare des Regelbuchs nebst Wörterverzeichnis (Druck und Verlag von Moritz Schauenburg in Jahn — Preis 40 Pfg.) für den dienstlichen Gebrauch nicht ausreichen, sind weitere Exemplare im buchhändlerischen Wege zu Lasten der Handkasse bezw. der Mittel für Bureaubedürfnisse zu beschaffen.

Just.-Min., 3. Jan. 1903, Nr. 129.

Beleuchtung der Dienstwohnungen.

Im Einverständnis mit den Ministerien des Innern und der Justiz, des Kultus und Unterrichts hat das Fin.-Min. unter Bezugnahme auf § 76 Ziff. 7 seiner Verord. vom 8. Dez. 1899 (G.- und V.-Bl. S. 773) bestimmt, daß in Zukunft auch bei der erstmaligen Einrichtung der elektrischen oder der Gasbeleuchtung in Dienstwohnungen die Beschaffung der kleineren, dem raschen Verbrauch unterliegenden Zubehörstücke, wie Birnen und Glühlichtstrümpfe, ausnahmslos dem Bewohner zu überlassen ist. In den Wohnungsübergabeprotokollen sind künftig solche Gegenstände überhaupt nicht mehr aufzuführen und zwar auch dann nicht, wenn sie seinerzeit auf Staatskosten beschafft worden sind.

Fin.-Min., 10. Febr. 1903, Nr. 1114.

Einhaltung der Handkassenkredite.

Bei Abhör der Handkasserechnungen ist wahrgenommen worden, daß in vielen Fällen Rechnungen über im Laufe des Jahres bewirkte Anschaffungen

von Gegenständen des Dienstbedarfs mit größeren Beträgen erst gegen Schluß des Jahres von den Lieferanten eingereicht wurden. Dieses Verfahren hat zur Folge, daß die Handkasserechner den Ueberblick über die verfügbaren Mittel verlieren und vielfach Anschaffungen gemacht werden, die weniger notwendig sind, und manchmal hätten unterbleiben können. Zur Begleichung derartiger Rechnungen gebracht es dann in der Regel an den nötigen Zahlungsmitteln und müssen dieselben, entgegen der Vorschrift in § 15 Abs. 3 der Finanzministerialverordnung vom 18. Okt. 1889, die sachlichen Amtskosten betr., in die Handkasserechnung des folgenden Jahres übernommen werden, oder aber es fällt die Bewilligung eines außerordentlichen Zuschusses nötig, eine Maßnahme, die in der für die Bureaubedürfnisse bewilligten Budgetsumme ihre Grenze hat. Die Handkasserechner der Gerichte, Staatsanwaltschaften und Notariate sollen daher die Rechnungen über Anschaffung von den Lieferanten in der Regel alsbald verlangen, jedenfalls mit der Einforderung nicht länger als zwei Monate nach der Lieferung zuwarten.

Just.-Min., 4. März 1903, Nr. 7623.

Verlust der Anwartschaft auf Invaliden- oder Altersrente bei längerer Unterbrechung der Versicherung. Möglichkeit der Beseitigung dieses Nachteils in gewissen Fällen durch Nachleben von Beitragsmarken § 146 Zw.-Verf.-G.

Die Vorschriften über das Erlöschen einer erworbenen Anwartschaft auf Rente sind durch das neue Zw.-Verf.-G. vom 13. Juli 1899 wesentlich verschärft worden. Um den hieraus den Versicherten drohenden Nachteilen zu begegnen, wurden seitens des Min. d. Innern durch Erlaß vom 15. Juli 1901, Nr. 26325, die Bezirksämter angewiesen, bei gegebener Gelegenheit die Versicherten auf die Möglichkeit des Verlustes der Anwartschaft hinzuweisen und sie über die nachteiligen Folgen einer Versäumung der Weiterverwendung von Versicherungsmarken in der Quittungskarte zu belehren. Auch die Versicherungsanstalt hat in gleicher Weise wiederholt im Besprechung der Beteiligten in Rundschreiben an die Bezirksämter ersucht. Trotzdem müssen fortgesetzt Rentengesuche und Gesuche um Beitragserstattungen, bei welchen die Wartezeit an sich erfüllt wäre, zurückgewiesen werden, weil die Anwartschaft aus dem früheren Versicherungsverhältnis verloren ist. Dieser Verlust tritt nach § 46 Zw.-Verf.-G. ein, wenn während zweier Jahre nach dem auf der Quittungskarte verzeichneten Ausstellungstag ein die Versicherungspflicht begründendes Arbeits- oder Dienstverhältnis, auf Grund dessen Beiträge entrichtet sind, oder die Weiterversicherung (§ 14 Abs. 2) nicht oder in weniger als insgesamt zwanzig Beitragswochen bestanden hat. Aus Anlaß der Prüfung der Frage, ob die Anwartschaft erloschen ist, ist nun in einem neuerlichen Erkenntnis des Reichsversicherungsamts darauf hingewiesen worden, daß in manchen Fällen dieser Nachteil durch nachträgliche Verwendung der entsprechenden Anzahl Marken, sei es für ein versicherungspflichtiges Verhältnis oder für freiwillige Versicherung innerhalb einer gewissen Zeit noch abgewendet werden kann. Das Gesetz sieht nämlich in § 146 vor, daß Pflichtmarken noch zwei Jahre nach ihrer Fälligkeit, freiwillige Beiträge noch ein Jahr darnach gültig beigebracht werden können. Holt also ein Versicherter, nachdem er die zwei Jahre des § 46 Zw.-Verf.-G. ohne Verwendung von 20 Marken hat verstreichen lassen, innerhalb weiterer zwei Jahre

durch Nachbringung der an 20 noch fehlenden Pflichtmarken, oder innerhalb eines Jahres durch Nachbringung der entsprechenden Zahl freiwilliger Marken in den zeitlichen Grenzen des § 146 das Verjämte nach, so ist er im Sinne des Gesetzes aus seinem Versicherungsverhältnis nicht endgültig ausgeschieden, sondern ein Versicherter im Sinne des Gesetzes geblieben. Er hat dann allerdings durch die Nachbringung der Marken nicht sowohl die ihm neu eröffnete Wartezeit in erster Linie den ihm drohenden Verlust seiner Anwartschaft beseitigt. Darnach würde beispielsweise die Anwartschaft aus einem Versicherungsverhältnis erloschen sein, wenn in einer am 2. Januar 1900 ausgestellten Karte am 2. Januar 1902 keine 20 Beiträge geleistet bzw. anrechnungsfähige Krankheiten usw. nachgewiesen wären; falls der Inhaber dieser Karte aber in den Jahren 1900 und 1901 in mindestens 20 Wochen versicherungspflichtig beschäftigt war, so könnte er gemäß § 146 während der zwei folgenden Jahre 1902 und 1903 die erforderlichen 20 Marken nachträglich beibringen und die Anwartschaft aus dem früheren Versicherungsverhältnis wäre dann auf den 1. Januar 1902 erhalten. Wäre der Karteninhaber in den Jahren 1900 und 1901 nicht mehr versicherungspflichtig beschäftigt gewesen, so könnte er gemäß §§ 146, 14 Abs. 2 im Wege der Weiterversicherung noch im Laufe des Jahres 1902 durch Nachklebung von mindestens 20 Marken sich die Erhaltung der Anwartschaft auf 1. Januar 1902 nachträglich sichern.

R.-Verf.-N., 6. Oktober 1902.

Beitragspflicht zu Straßenherstellungskosten.

a. Auf Art. 20, 23 und 24 D.-Strß.-G. gegründete Leistungen (Beiträge) der Besitzer von Grundstücken, welche an eine Ortsstraße grenzen, sind persönliche Verpflichtungen derselben und haben als solche einen sachartigen Charakter, gehen daher, nachdem sie einmal fällig geworden, auf einen neuen Erwerber des Grundstücks nicht, oder doch nur insoweit über, als sie durch Eintrag in das Unterpfandsbuch (Grundbuch) gemäß § 73 Gem.-D. dinglich gesichert wurden. Die Forderung der Gemeinde auf solche Beiträge ist dem Grundeigentümer gegenüber nach Art. 20 Abs. 1 D.-Strß.-G. als entstanden und fällig zu betrachten, sobald die Straße benutzbar hergestellt ist und mit der Ueberbauung des angrenzenden Geländes begonnen wird. Die Fälligkeit ist von dem Umstande, ob die Kaufpreise für Geländeerwerbungen zur Straßenanlage völlig festgestellt sind oder infolge anhängiger Prozesse zwischen Gemeinde und bisherigen Eigentümern noch in der Schwebe sich befinden, nach dem innern Grund der Beitragsforderung nicht abhängig; abgesehen davon, daß das Eigentum der Gemeinde an dem Straßengelände zum Begriff der Ortsstraße nicht durchaus nötig ist, würde es dem Verkehrsinteresse, das eine unbedingte Sicherheit im Liegenschaftsverkehr nach Maßgabe des Inhalts der Grund- und Pfandsbücher verlangt, widersprechen, wenn man die Entstehung und Fälligkeit einer solchen Beitragsforderung auf den Ausgang der schwebenden Prozesse hinauschieben wollte.

b. Die Verwaltungsgerichte sind zur Entscheidung über das Begehren auf Strich des Eintrags einer Sicherungshypothek zu Gunsten der Forderung der Gemeinde wegen eines Straßenkostenbeitrags nicht berufen, da ein solcher Eintrag als eine private Rechtsfolge einer, wenn auch öffentlich rechtlichen Schuld zu betrachten ist und hierüber nur der bürgerliche Richter zu befinden hat. Ueberdies fehlt sowohl in Verm.-R.-Pfl.-G., als im D.-Strß.-G. eine besondere Zuständigkeitsbestimmung für die Verwaltungsgerichte,

um die Streichung eines solchen Grundbucheintrags durch verwaltungsgerichtliche Entscheidung anordnen zu können.

Verm.-Ger.-N., 11. März 1902.

Straßengesetz. Beiträge zum Neubau einer Straße.

Nach § 17 Strß.-G. steht es in der Befugnis der zuständigen Verwaltungsbehörde, den Anteil einer an dem Aufwand für den Neubau oder die Hauptausbesserung einer Landstraße beteiligten Gemeinde aus besonderen Gründen zu ermäßigen oder auch ganz nachzulassen; es darf aber nicht zum Nachteil anderer mitbeteiligter Gemeinden in der Weise geschehen, daß der Beitrag der freizulassenden Gemeinde auf die anderen Gemeinden übergewälzt wird. Vielmehr ist in diesem Fall der Gesamtbeitrag der Gemeinden entsprechend zu ermäßigen.

Verm.-Ger.-N., 3. Februar 1903.

Krankenversicherung: Nichtbeachtung der Einweisung in ein Krankenhaus.

Im Falle des § 7 Krank.-V.-G. erscheint die Weigerung des kranken Versicherten, in das Krankenhaus einzutreten, nicht als unbefugt, wenn nach besonderen Umständen der Zweck der Krankenunterstützung, Heilung des Kranken, Verlängerung seiner Lebensdauer oder wenigstens Erleichterung seiner Lage, bei Verpflegung im Krankenhaus vereitelt oder doch erheblich gefährdet würde. Ordnungsgemäß in ein Krankenhaus eingewiesene Mitglieder können aber durch Geltendmachung unbegründeter Einwendungen den Eintritt in das Krankenhaus nicht auf längere Zeit hinauschieben. Wenn z. B. die Art der Krankheit Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, welche in der Familie des Kranken durch seine Lebensweise den Erfolg der Heilbehandlung in Frage stellt, haben die Krankenkassen ein Interesse daran, daß dem erkrankten Kassenmitglied möglichst rasch eine seinem Zustand entsprechende Behandlung und Verpflegung zu teil wird, da andernfalls eine Verschlechterung des Befindens des Kranken und eine Verzögerung der Heilung, dadurch aber auch ein erhöhter Kostenaufwand eintreten kann. Daher ist die Forderung der Krankenkasse, daß der gesetz- und statutengemäß verfügten Einweisung eines erkrankten Mitglieds von dem letzteren so bald als möglich Folge geleistet wird, berechtigt; das schließt selbstverständlich nicht aus, daß der Eingewiesene nach seinem Eintritt in das Krankenhaus die ihm geeignet scheinenden Schritte tun kann, um die von dem Kassenvorstand verfügten Maßnahmen rückgängig zu machen. Eine unberechtigte Ablehnung der Krankenhausbehandlung seitens eines erkrankten Kassenmitglieds hat dagegen die Folge, daß ihm für die Dauer seiner Weigerung keinerlei Anspruch auf die Kassenleistung zusteht.

Verm.-Ger.-N., 3. Febr. 1903.

Ortsstraßengesetz Art. 21.

Auf das Gesuch eines Privatmanns um die Genehmigung zur Herstellung ganzer Straßen und Ortsteile auf seinem Eigentum nach Art. 21 D.-Strß.-G. ist zunächst das Verfahren nach Art. 2 D.-Strß.-G. einzuleiten und gemäß Ziff. 5 a. a. D. nach beendeter Vorverhandlung eine Entschließung des Bezirksrats über die Feststellung des Plans herbeizuführen. Gegen diese Verwaltungsentscheidung, welche nicht unter Art. 25 D.-Strß.-G. fällt, ist eine verwaltungsgerichtliche Klage nicht gegeben. Hat in einem solchen Falle das Bezirksamt unrichtigerweise als Polizeibehörde von sich aus Entscheidung getroffen und über die dagegen erhobene Beschwerde der Bezirksrat entschieden, ohne daß das in Art. 2 a. a. D. vorgeschriebene Verfah-

ren eingehalten wurde, so kann die Entscheidung nicht gemäß § 4 Abs. 1 Ziff. 1 Verw.-R.-Pfl.-G. mit der verwaltungsgerichtlichen Klage angefochten werden, da es sich nicht um eine polizeiliche Verfügung handelt.
Verw.-Ger.-S., 10. Febr. 1903.

Krankenversicherung: Mündliche Anmeldung.

Der Meldepflicht nach § 49 Abs. 2 Krank.-V.-G. kann durch mündliche Anmeldung bei der Kasse oder Meldestelle genügt werden. Eine mündliche Anmeldung, welche, auch wenn sie den in § 49 Abs. 3 Krank.-V.-G., § 51 Abs. 3 Bad. Vollz.-E. zum Krank.-V.-G. vom 3. Sept. 1892 gegebenen Vorschriften über die Art und den Inhalt der Anmeldung nicht entspricht, von einer in dem Geschäftszimmer der Meldestelle beschäftigten Person, die aber nicht ein zur Vertretung der Stelle zuständiges Organ ist, während der üblichen Geschäftsstunden entgegengenommen wird, genügt, da hier dem Meldepflichtigen ein Verschulden, wie es in § 50 Krank.-V.-G. vorausgesetzt wird, nicht zur Last fällt. Denn der Meldepflichtige ist berechtigt anzunehmen, daß eine während der Geschäftszeit auf der Meldestelle beschäftigte Person Organ der Stelle und befugt ist, Anmeldungen entgegenzunehmen. Es ist Aufgabe der Meldestelle, dafür zu sorgen, daß während der Abwesenheit des zuständigen Beamten entweder das Geschäftszimmer geschlossen oder darin ein mit den Geschäften vertrauter Stellvertreter anwesend ist.

Verw.-Ger.-S., 10. März 1903.

Unfallversicherung: Unfall beim Holzauflesen im Walde.

Dem Kläger ist beim Holzauflesen im Walde die von ihm benützte Hakenstange in das rechte Auge gefallen. Für die hierdurch entstandene Erwerbsbeschränkung beehrte er Entschädigung. Die badische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft lehnte aber die Gewährung einer Entschädigung ab, weil das Beschaffen von Brennholz zu den hauswirtschaftlichen Tätigkeiten gehöre und der Kläger als Betriebsunternehmer gegen Unfälle bei solchen nicht versichert sei. Auf ergriffene Berufung trat das Schiedsgericht dieser Auffassung bei.

Hiergegen legte nun der Kläger den Rekurs beim L.-Verf.-A. ein und beantragte, ihm eine Unfallrente zuzubilligen. Das gesammelte Holz sei zum Kochen von Viehfutter bestimmt gewesen und auch dazu verwendet worden. Uebrigens diene auch das Bereiten von Mahlzeiten landwirtschaftlichen Zwecken, weil der Landwirt sich durch die Mahlzeiten zur Arbeit stärke.

Der Rekurs wurde zurückgewiesen. Wie das L.-Verf.-A. schon wiederholt entschieden hat, gehört das Beschaffen von Brennholz in der Regel zu den hauswirtschaftlichen Tätigkeiten, für welche der Betriebsunternehmer nicht versichert ist. Hieran wird nichts geändert, wenn das Brennholz auch zum Kochen von Viehfutter mitverwendet wird, weil gleichwohl der hauswirtschaftliche Zweck überwiegt. Daß das Einnehmen von Mahlzeiten nicht zu den Tätigkeiten des landwirtschaftlichen Betriebs gehört, bedarf keiner weiteren Ausführung. Auch kann das Einsammeln von Brennholz, das nicht im Interesse des Waldbesitzers geschieht, sondern den Ortsbewohnern lediglich in ihrem Interesse gestattet ist, nicht etwa als eine forstwirtschaftliche Betriebsbehandlung angesehen werden.

L.-Verf.-A., 13. Febr. 1903.

Antritt des angeborenen Bürgerrechts.

Das B.-R.-G. vom 1. Febr. 1809 verlangte unter VI C als eine Vorbedingung für den Antritt des angeborenen Bürgerrechts „den Besitz eines an dem Ort

der Aufnahme zulässigen, in gesunden Tagen zur notwendigen Lebensführung hinreichenden Nahrungszweigs und den gesetzmäßigen Ausweis über die hierzu erforderlichen bestimmten Befähigungen, Meisterstückfertigung bei zünftigen Gewerben“ usw. Diese Bestimmung, welche in den damaligen gewerblichen Verhältnissen ihre Begründung findet — die Ausübung nahezu aller Gewerbe war an die Erlangung des Meisterrechts geknüpft, die Voraussetzung zur Erlangung des Meisterrechts aber das Bürgerrecht — erscheint in dem Bürgerrechtsgesetz von 1831 nicht mehr; es wird hier nur verlangt: „der Besitz eines den Unterhalt einer Familie sichernden Vermögens oder Nahrungszweigs“. Daß die Beseitigung bezw. Abänderung der früher geltenden Vorschrift eine von dem Gesetzgeber gewollte war, geht aus einer Stelle des Vortrags hervor, mit welcher Staatsrat Winter die Vorlage des Gesetzesentwurfs an die zweite Kammer damals einleitete; sie lautet: „Wir haben geglaubt, die Normen und Bedingungen der Aufnahme genau bezeichnen zu müssen und nur diese und keine andern bei der Entscheidung zur Anwendung bringen zu lassen.“ Die Stelle spricht allerdings von der Bürgeraufnahme, allein für die Frage des Bürgerrechtsantritts muß sie um so mehr Geltung haben; da das Gesetz von 1831 weder für die Bürgeraufnahme, noch für den Antritt des angeborenen Bürgerrechts die Ortsanwesenheit des Bewerbers fordert, so muß angenommen werden, daß das Gesetz dieses Erfordernis nicht aufstellen wollte (vgl. Verhandlungen der Ständeversammlung von 1831 2. Beil.-Heft S. 101). Es ergibt sich dies auch aus den landständlichen Verhandlungen zu dem nachmaligen Gesetz vom 15. Februar 1851. Durch dieses Gesetz erhielt § 25 (früher § 22) Bürgerrechtsgesetz folgenden (durch das Gesetz vom 24. Mai 1870 ohne nähere Begründung wieder aufgehoben) Zusatz: „Der Gemeinderat und Bürgerausschuß können demjenigen die Aufnahme versagen, der seinen Nahrungszweig nicht in der Gemeinde, in welcher er die Aufnahme sucht, betreiben will, oder ihn dort nicht betreiben kann.“ Die Kommission der Zweiten Kammer beantragte diesen Zusatz und führte dabei aus, es sei früher eine sehr bestrittene Frage gewesen, ob der Bewerber um bürgerliche Aufnahme sein Gewerbe in der Gemeinde, in welcher er um solche nachsucht, betreiben müsse; auch das Min. des Innern habe diese Frage in einzelnen Fällen, die zu seiner Entscheidung gelangten, in ganz entgegengesetztem Sinne entschieden. Diese Streitfrage wollte die Kommission bezüglich der Bürgeraufnahme durch den obigen dem Gesetze einverleibten Zusatz lösen; auch hier wird das Erfordernis der Ortsanwesenheit des Bewerbers nicht schlechthin als notwendig aufgestellt (vgl. Verhandlungen der Ständeversammlung von 1850/51 7. Beil.-Heft S. 94/95). Hiernach muß angenommen werden, daß die Ortsanwesenheit des Bewerbers zum Bürgerrechtsantritt nicht erforderlich ist (Bad. Zentralbl. 1866 S. 227, 1867 S. 25 Nr. 10). — Für diese Anschauung sprechen auch innere Gründe. In den §§ 54, 55 Bürgerrechtsgesetz, welche von den ortsabwesenden Bürgern und den ihnen aus der Ortsabwesenheit erwachsenden Nachteilen handelt, ist nirgends von dem Verlust des Bürgerrechts als Folge der Abwesenheit die Rede; es bestimmt im Gegenteil § 55 Abs. 1 Satz 2: „Nach seiner Rückkehr rückt er jedoch bei der ersten Eröffnung von Gemeintheilen wieder ein.“ Wenn eingewendet wird, daß in diesem Paragraphen von wirklichen Bürgern im Gegensatz zu den erst aufzunehmenden die Rede sei, so findet dies darin seine Erklärung, daß das über die Bürgeraufnahme handelnde Kapitel demjenigen über den ortsabwesenden Bürger vorangeht, das letztere also von den die Bürgeran-

nahme betreffenden Fragen nicht mehr zu handeln hatte; hiernach könne nicht gesagt werden, daß das Recht der Abwesenheit ein Vorrecht des wirklichen Bürgers vor dem erst aufzunehmenden sei (Christ, Bad. Gem.-G. 3. Aufl. Anm. 4 zu § 22 Bürgerrechtsgesetz). Auch das Min. des Innern hat in Rekursentscheidungen der Auffassung Ausdruck verliehen, daß zum Antritt des angeborenen Bürgerrechts oder zur Aufnahme eines Fremden die Niederlassung in der Gemeinde und der Betrieb eines Nahrungszweigs in dieser nicht erforderlich sei. — Der sein Bürgerrecht antretende Bürgersohn, welcher seinen Wohnsitz nicht in der Gemeinde nimmt, scheint allerdings gegenüber den ansässigen Bürgern insofern bevorzugt, als nach § 49 Bürgerrechtsgesetz der ansässige neue Bürger mit dem Tage des Antritts des Bürgerrechts auch in alle Pflichten eintritt, die der Gemeindeverband auferlegt, und alle Gemeindeforderungen übernimmt und nach § 89 Gem.-D. die umlagepflichtigen Einwohner zu persönlichen Diensten, sowie zur Naturalleistung von Hand- und Fuhrdiensten herangezogen werden können. Allein dem ersteren stehen während seiner Ortsabwesenheit auch die den Gemeindebürgern gebührenden Rechte (§ 1 Bürgerrechtsgesetz), insbesondere die Teilnahme an den Bürgernutzungen, nicht zu. Die angebliche Bevorzugung ist also tatsächlich nicht vorhanden.

Verw.-Ger.-S., 11. Nov. 1902.

Rindviehvericherung.

Das Gesetz vom 26. Juni 1890, bezw. 12. Juli 1898, die Versicherung der Rindviehbestände betr., gewährt den Viehbesitzern einen Anspruch auf Ersatz eines Teils des Schadens, der ihnen durch den Verlust ihrer kranken Tiere zustoßt; die Entschädigung beträgt bei umgestandenen Tieren sieben Zehntel, bei notgeschlachteten Tieren acht Zehntel des durch Schätzung zu ermittelnden gemeinen Wertes. Die Ansicht, daß die für notgeschlachtete Tiere vorgesehene Entschädigung auch dann zu gewähren sei, wenn zwar die Notschlachtung angeordnet, aber nicht vollzogen wurde, findet im Gesetz keine Stütze. Es spricht zwar Art. 21 in den Eingangsworten von Tieren, welche „der Notschlachtung verfallen.“ Aus der im gleichen Artikel gebrauchten Ausdrucksweise „bei umgestandenen Tieren“, „bei notgeschlachteten Tieren“ ergibt sich indessen unzweideutig, daß die Bemessung der Entschädigung sich nach dem, was tatsächlich geschehen ist, zu richten hat. Die Verfügung über das zur Notschlachtung bestimmte Tier ist zwar dem Tierbesitzer zugunsten der Versicherungsanstalt entzogen (Art. 26 Abs. 1); um den der Anstalt drohenden Schaden durch alsbaldige Verwertung des Fleisches auf ein möglichst geringes Maß herabzumindern, ist dem Vorstand die Befugnis zur Anordnung der Notschlachtung gegeben, die er nach freiem Ermessen auszuüben hat. Daraus ist aber nicht zu folgern, daß durch die Anordnung der Notschlachtung der Ortsviehverversicherungsverein das Tier auf seine Gefahr übernommen habe; denn ein Anspruch darauf, daß zur Notschlachtung geschritten wird, steht dem Tierbesitzer nicht zu. Vielmehr muß nach dem ganzen Zusammenhang der gesetzlichen Bestimmungen angenommen werden, daß das dem Tierbesitzer durch Art. 20 eingeräumte Recht, in dringenden Fällen die Notschlachtung selbst vorzunehmen, nicht beseitigt, der Tierbesitzer also in der Lage ist, sich gegen die Benachteiligung, die für ihn durch die Säumnigkeit der Anstalt in der Ausübung ihres Verfügungsrechts, d. h. im Vollzug der Notschlachtung entstehen kann, zu schützen.

Verw.-Ger.-S., 10. Februar 1903.

Personalien.

I. Ernennungen.

Zu Revisoren:

die Revidenten:
Hermann Himmelhan beim Bezirksamt Bretten.
Wilhelm Hummel beim Bezirksamt Wertheim.
Leopold von Bigage beim Bezirksamt Freiburg.
Friedrich Grentlich beim Bezirksamt Schopfheim.

Zu Revidenten:

die Revisionsgehilfen:
Gustav Adolf Hoch beim Bezirksamt Pfullendorf.
Friedrich Hoffmeyer beim Bezirksamt Baden.
Hermann Stroh beim Bezirksamt Rehl.
Karl Kirchenbauer beim Bezirksamt Karlsruhe.
Heinrich Seeber beim Bezirksamt Pforzheim.

Zu Revisionsgehilfen:

Aktuar Fritz Ruprecht beim Bezirksamt Stodach (zur Aushilfe).
Aktuar David Zier beim Bezirksamt Buchen (zur Aushilfe).
Aktuar Ernst Köbele beim Bezirksamt Heidelberg (zur Aushilfe).
Aktuar Friedrich Steinmann beim Bezirksamt Schopfheim (zur Aushilfe).

II. Versetzungen:

Revisor Himmelhan in Bretten zum Bezirksamt Waldkirch.
Revident Menkler in Wolfach zum Bezirksamt Bretten.
Revident Karl Bühler in Pfullendorf zum Bezirksamt Wolfach.
Revident C. Ackermann in Ueberlingen zum Bezirksamt Pfullendorf.
Revident A. Schmidt in Bonndorf zum Bezirksamt Ueberlingen.
Revident L. Kupferschmid in Ettlingen zum Bezirksamt Lörrach.
Revident Wilh. Früh als Aushilfe zum Bezirksamt Bonndorf.
Revident Rieger in Donaueschingen zum Bezirksamt Breisach.
Revident Ernst Göb in Boxberg zum Bezirksamt Donaueschingen.
Revident Werlang in Breisach zum Bezirksamt Boxberg.
Revident Danmeder in Müllheim zur Versicherungsanstalt.
Revident Dr. Mayer nach Mespelkirch.
Revident Nusler nach Freiburg.
Rev.-Gehilfe Bockert in Stodach zum Bezirksamt Bonndorf.
Revident Stroh in Rehl zur Dienstvertretung zum Bezirksamt Wolfach.

III. Entlassen auf Ansuchen:

Unterschiedsrevisor Otto Kaiser behufs Uebernahme der Stelle des Kassiers der Sparkasse Neustadt.

IV. Beurlaubt:

Revident Jäger in Mespelkirch behufs Uebernahme der Stelle eines städtischen Revisionsassistenten in Karlsruhe.

V. Pensioniert:

Oberrevisor Wedekker in Waldkirch unter Anerkennung seiner langjährigen treu geleisteten Dienste.

VI. Gestorben:

Oberrevisor Kramer bei Gr. Bezirksamt Freiburg.

Briefkasten.

Dr. S. in L. Wie schon auf Seite 299 dieser Zeitschrift hervorgehoben worden ist, werden sich allgemein maßgebende Bestimmungen für die Gründung von Sparkassenverbänden nicht feststellen lassen. Ebenso wenig ist es möglich, ohne eingehende Kenntnis der in Betracht kommenden Verhältnisse über das Maß des Entgegenkommens eine Auskunft zu erteilen. Wir wollen aber versuchen, in nachstehendem Beispiel Ihnen diejenigen Punkte anzudeuten, auf welche bei Beurteilung der Umwandlungsfrage unseres Erachtens besonderes Gewicht zu legen sein dürfte.

An den Verwaltungsrat der von der Stadtgemeinde N. verbürgten Sparkasse N. wird von etwa 10 umliegenden Orten die Anfrage gerichtet, welche Stellung der Verwaltungsrat in der Frage der Umwandlung der Sparkasse N. in eine Bezirksparkasse einnehme. Da diese Frage nicht so ohne weiteres wird beantwortet werden können, wird der Verwaltungsrat an der Hand der von der Kassenverwaltung gefertigten Aufzeichnungen zunächst das Maß der Beteiligung der einzelnen Orte am Geschäftsumfasse feststellen etwa wie folgt:

Gemeinde L. Betrag 279,000 M.	1,80%
Gemeinde N. Betrag 4,600,000 M.	29,6%
Gemeinde B. Betrag 1,850,000 M.	6,5%
usw.
	Zusammen 100%

Wäre nun, wie dies in vorstehendem Beispiel der Fall, die Gemeinde N. als Besitzerin der Sparkasse nur mit 29,6% am Gesamtumfasse beteiligt, so hätte sie allen Grund, den in den Verband aufzunehmenden Orten entgegenzukommen; andererseits wird man bei dieser Sachlage das Bestreben der in Frage kommenden Gemeinden nach Angliederung an die Sparkasse N. als vollberechtigt anerkennen müssen, denn es kommt hier noch in Betracht, daß das bereits vorhandene Vermögen einschließlich der an die Stadtsparkasse im Ganzen abgeführten Uberschußbeträge (auf etwa 560 000 M.) zum größten Teil (zu etwa 70%) von den genannten Orten aufgebracht wurde. Ist das Verhältnis der Gemeinde N. am Gesamtumfasse ein anderes, d. h. ein stärkeres, dann wird auch das Maß, des Entgegenkommens ein geringeres sein. Für die Gemeinde N. werden zwei Fragen von Wichtigkeit sein und zwar

„hat die Gemeinde Nachteile zu erwarten, wenn sie dem Antrag der Gemeinden gegenüber sich ablehnend verhält und seine eigene Sparkasse beibehält und welche Nachteile sind für die Gemeinde zu befürchten, wenn sie Entgegenkommen zeigt und die Angliederung der Gemeinden an ihre Sparkasse durch günstige Aufnahmebedingungen zu fördern sucht?“

Inbezug auf erstere Frage wird zunächst festzustellen sein, welche Gemeinden infolge Gründung einer eigenen Kasse oder Angliederung an eine benachbarte Sparkasse für den Geschäftsverkehr der Sparkasse entweder überhaupt nicht mehr oder nur noch in geringem Maße in Betracht kommen können. Z. B.:

Gemeinde B. (bish. Beteiligung am Umsatz)	2,3%
Gemeinde F. (bish. Beteiligung am Umsatz)	7,4%
usw.
	Zusammen 30,8%

Hiernach ist anzunehmen, daß Orte mit einem bisherigen Umfasse von etwa 30 Prozent für neue Geschäftsabchlüsse (Hypotheken, Kauffälllinge usw.) nicht mehr zu haben sein werden, denn diese Gemeinden werden in ihrem eigenen Interesse nur diejenige Sparkasse unterstützen, der sie angehören und von der sie

die Ueberweisung einer entsprechenden Gewinnsumme zu erwarten haben. Ein entsprechender Rückgang im Umsatz und die dadurch bedingte Verminderung der Jahresüberschüsse wäre für die Sparkasse N. die notwendige Folge.

Neben der Ueberchußfrage werden aber auch die Interessen der Geschäftsleute der Gemeinde N. ins Auge zu fassen sein. Für diese kann es sicherlich nicht gleichgültig sein, ob durch eine entgegengesetzte Haltung in der Sache gesucht wird, eine möglichst große Anzahl umliegender Gemeinden mit den Interessen der Gemeinde N. zu verbinden oder ob durch eine ablehnende Haltung diese Gemeinden in die Arme der Konkurrenz getrieben und dadurch die Verkehrsverhältnisse zu Ungunsten der Gemeinde N. verschoben werden. Bei einer größeren Sparkasse, die beispielsweise über einen Bestand von 8 Millionen verfügt, kann es vorkommen, daß im Ablehnungsfalle dieser Bestand um 2 Millionen zurückgeht, nach Gründung einer Bezirksparkasse aber sich um diesen Betrag erhöht, sich also auf 10 Millionen steigert. Die Differenz mit 4 Millionen entspricht einem jährlichen Uberschußbetrag von 12—18,000 M., durch welchen Manches ausgeglichen werden kann.

Wir wissen nicht, inwieweit dieses Beispiel auf Ihre Kasse sich anwenden läßt, wir glauben aber, Ihnen einige bei der Beurteilung der Frage beachtenswerte Punkte angedeutet zu haben.

Ueber Neugründungen gedachter Art finden Sie Näheres auf Seite 298/300 dieser Zeitschrift. Ueber Gründung weiterer Verbände (Stodach, Radolfzell usw.) schweben derzeit Verhandlungen, auf die wir nach Erwirkung der staatl. Genehmigung näher zurückkommen werden.

Bezüglich der Sparkasse Radolfzell können wir Ihnen, nachdem der Bürgerausschuß bereits Stellung genommen, die Sache also in die Öffentlichkeit gedrungen ist, folgendes mitteilen:

a. es sollen etwa 20 Gemeinden in den Verband aufgenommen werden;

b. diese Gemeinden zahlen ein Eintrittsgeld von 4 M. pro 1000 M. des 1903er Gesamtneuerkapitals, das die Summe von rund 110,000 M. ausmacht — einschließlich des Eintrittsgeldes der Gemeinde Radolfzell —. Radolfzell zahlt das Eintrittsgeld bar, während die übrigen Orte dasselbe bei der Kasse aufnehmen und mit den jährlich zufallenden Uberschüssen verrechnen. Dabei sollen einige entfernter liegende Bezirksgemeinden mit Rücksicht auf den unerheblichen Geschäftsverkehr derselben nur zu einem ermäßigten Satze (30—50 Prozent des Gesamtneuerkapitals) aufgenommen werden;

c. der Einlagebestand beträgt derzeit rund 8 Mill. und das Vermögen rund 400,000 M., wovon etwa 50,000 M. als Eintrittsgeld bestimmt sind, während der weitere Betrag der Kasse belassen wird, von dieser aber mit 4 Prozent verzinst werden muß;

d. der durchschnittliche Uberschußbetrag beträgt jährlich 30,000 M. Von den künftig sich ergebenden Uberschüssen sollen vorweg der Gemeinde Radolfzell zugewiesen werden:

a) für die Realschule, welche dem ganzen Verbandsgebiet zugute kommt	5000 M.
b) für die Unterhaltung der Dampfschiffahrt, welche ebenfalls für die ganze Umgegend von Bedeutung ist	1000 M.
c) die 4-prozentigen Zinsen aus dem eingeworbenen aber der Gemeinde Radolfzell verbleibenden Vermögensbetrag von 350,000 Mark	14,000 M.
	Zusammen 20,000 M.

Alle weiteren Ueberschüsse sollen nach Maßgabe des Steuerkapitals verteilt und das auf die aufzunehmenden Gemeinden entfallende Betreffnis mit Eintrittsgeld verrechnet werden.

Sollten sich ausnahmsweise geringere Ueberschüsse ergeben, so erhalten:

- a) die Gemeinde Adolfszell $\frac{2}{3}$ und
- b) die übrigen Gemeinden $\frac{1}{3}$ des verfügbaren Ueberschußbetrags. Bei richtigem Zusammenwirken der Organe von 20 Gemeinden wird dieser Fall wohl kaum vorkommen, vielmehr wird eine erhebliche Steigerung des Umsatzes in Aussicht genommen werden können.

Auf ähnlicher Grundlage hat sich vor einigen Jahren auch die Gründung der Bezirksparkasse S. vollzogen. Die Verhältnisse dieser Kasse haben sich insofern günstig gestaltet, als der Umsatz nach der Neugründung ganz erheblich gestiegen ist.

Wie für die Gemeinde des Sparlassen-Sizes so ist die Umwandlungsfrage auch für die aufzunehmenden Gemeinden von besonderer Wichtigkeit. In vorliegendem Falle erwerben letztere das Miteigentumsrecht an dem neu zu bildenden Reservefond, sie nehmen durch entsprechende Vertretung im Verwaltungsrat und Verbandsausschuß Teil an der Verwaltung und erlangen einen **Rechtsanspruch** auf die jährlich sich ergebenden Ueberschüsse. Wenn nun auch die letzteren in den nächsten Jahren zur Deckung des Eintrittsgeldes erforderlich sein werden, so dürfte bei der mit Sicherheit zu erwartenden Steigerung des Umsatzes die Zeit nicht so fern liegen, in der den Gemeinden die Ueberschüsse in bar ausgefolgt werden können.

Unserer heutigen Nr. liegt eine Beilage des Titl. Camera — Großvertrieb „Union“, Hugo Stöckig u. Cie., Dresden — bei, worauf wir besonders aufmerksam machen.

Anzeigen.

Ernst's Annuitäten-Tabellen
enthalten **alles**, was bei der Aufstellung von Amortisationsplänen in Betracht kommt, sämtliche Zinsfüße, Muster, beisp. w. Preis 5.— M.
O. Rux, Hanover Q. *

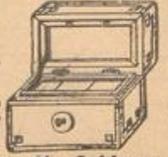
Geld- und Dokumenten-Schränke,



Bücherschränke

für Catasterwerke,
Grund- & Pfandbücher

einbruchsicher und feuerfest,
mit und ohne Stahlpanzer
in jeder Form und Größe.



Einbruchsichere und feuerfeste Cassetten
mit Geheimboden u. Vorrichtung zum An- u. Losschließen

Carl Oster, Heidelberg
Geldschrank- und Cassetten-Fabrik.

Frischer Blütenhonig ist zu haben, das Pfund zu 1 M bei **Jollwe-walter Kall** in **Bad. Rheinfelden**. Der **Wanderwagen** mit 40 Böllern steht z. Zt. in den **Weistannen Sulzburgs**.

Gesundheit.

Kein Staub mehr in geschlossenen Räumen nach Anwendung des geruchlosen Fußbodenöls **Dustless**.

Höchste Auszeichnungen. U. a. von den Regierungen Badens, Hessens u. der Pfalz amtlich empfohlen. Antrich per qm 3-8 Btg. In tausenden Schulen, Bureau, Heilstätten, Läden etc. seit Jahren in Anwendung

Prospekte durch:

R. DOENCH, Bensheim a. d. B.

Von der Bonndorfer Buch- und Steindruckerei **Spachholz & Ehrath, Bonndorf** bad. Schw. sind zu beziehen:

Gemeindebeschlufs- und Bürgerausschußprotokolle nach der neuen Geschäftsordnung der Gemeinden, welche der Städteordnung nicht unterstellt sind
Titel und Vorbericht

Voranschlag. (Wir bemerken, daß wir allein das Verlagsrecht des Voranschlags mit Rechnungsabichluß u. Darstellung besitzen)
Rechnungsabichluß

Darstellung des Vermögens- und Schuldenstandes

Holznaturalienrechnung

Tagebuch über Holznaturalien (Waldmeisterstagebuch)

Kassensturzprotokoll über die Vornahme eines amtlichen Kassensturzes bei dem Rechner der örtlichen Einzugsstelle für die Kranken- und Invaliden-Versicherungsbeiträge.

Fragebogen, Invalidenversicherung betr.

Verzeichnis der Fahrnisgegenstände.

Zur gefälligen Beachtung!

Um Vortoauslagen und Umständlichkeiten zu vermeiden, wolle man sich in allen auf die **Gestellung** und den **Versandt** der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten an die

Geschäftsstelle: Amtsrevident Bickel in Heidelberg

in allen übrigen auf den **Inhalt** der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten aber an die

Schriftleitung in Konstanz (Schützenstraße 20)

wenden. — An den Verlag in **Bonndorf** sind auf die Zeitschrift sich beziehende Sendungen **nicht** zu bewirken.

Verlag und Redaktion: Der Amtsrevidenten-Verein für das Großherzogtum Baden, Geschäftsstelle in Heidelberg. Schriftleitung in Konstanz. — Druck: Spachholz & Ehrath, Bonndorf.